

und unbedeutenden Folgen der Tat das Strafverfahren einzustellen. Das Strafrechtsergänzungsgesetz regelte neu, in welchen Fällen strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Geringfügigkeit der Handlung auszuschließen war. Die neue Bestimmung beruhte auf dem materiellen Begriff der Straftat, wie er von der marxistisch-leninistischen Strafrechtswissenschaft erkannt worden war. Entsprechend dem materiellrechtlichen Charakter der Entscheidung darüber, ob eine bestimmte Verhaltensweise eine Straftat war oder nicht, lag jetzt dieser Entscheidung eine Strafrechtsnorm zugrunde. Damit wurde der bis dahin gültige § 153 der alten Strafprozeßordnung (aus dem Jahre 1877) überflüssig und dementsprechend aufgehoben.

Die Wahl der Richter durch die Kreis- und Bezirkstage

Auf der Grundlage des in den vergangenen Jahren in ökonomischer, politischer und ideologischer Hinsicht Erreichten beschloß der V. Parteitag der SED (1958), den Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zum Siege zu führen. Das erforderte, die staatlichen Organe zum entscheidenden Instrument der politischen Leitung der Massen und damit der weiteren sozialistischen Umgestaltung zu entwickeln.

Als Teil des sozialistischen Staatsapparates war und ist auch die Justiz in den Kampf der Gesellschaft um den Schutz und die Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht, um die Durchsetzung der sozialistischen Moralauffassungen, um den Sieg des Sozialismus einbezogen. Darum konnten damals (und können auch heute) unsere Gerichte ihre Schutz- und Erziehungsfunktion nur dann in umfassender Weise ausüben, wenn sie in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen und unter breiter Einbeziehung der Werktätigen in die gerichtliche Tätigkeit die Aktivität der Volksmassen auf die Lösung der ökonomischen, politischen und ideologischen Aufgaben im jeweiligen Bereich richten und damit zugleich die sozialistische Bewußtseinsbildung der Bürger fördern.

Schon das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 18. Januar 1957 (GBL I 1957 Nr. 8 S. 65) hatte rechtliche Voraussetzungen für diese Zusammenarbeit geschaffen. Um die Organisation und Arbeitsweise des Staatsapparates an die bis zum Jahre 1958 weiter fortgeschrittenen

Aufgaben und an die höhere Bewußtseinsentwicklung der Werktätigen anzupassen, erging am 11. Februar 1958 das Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I 1958 Nr. 11 S. 117). Im Sinne dieser Gesetze bemühten sich die Justizorgane, ihre Arbeitsweise so zu vervollkommen, daß die Justiz ihren Aufgaben als eine der mobilisierenden und organisierenden Kräfte des Kampfes der Volksmassen um die sozialistische Umwälzung weiterhin gerecht wurde.

Je besser es den Kreis- und Bezirksgerichten etwa seit dem Jahre 1958 gelang, ihre Tätigkeit in die von den örtlichen Volksvertretungen geleitete Entwicklung des Kreises oder Bezirkes einzuordnen, um so mehr festigte sich auf der Grundlage der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Beschlüsse von Partei und Regierung die Verbindung zwischen den Gerichten und den Werktätigen. Diese Entwicklung rechtfertigte es, im Jahre 1960 zur Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte überzugehen. „Am 30. November 1960 wurde in der Deutschen Demokratischen Republik erstmalig in Deutschland eine alte Forderung der Arbeiterklasse und aller anderen demokratischen Kräfte erfüllt: Die Richter wurden durch Wahl in ihr verantwortungsvolles Amt berufen“³⁹

Die Herausbildung und Entwicklung der Konflikt- und Schiedskommissionen bis zu ihrer Qualifizierung als gesellschaftliche Gerichte

Als die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu einer Massenbewegung wurde, galt es, die in den sozialistischen Brigaden wirkende gesellschaftliche Aktivität auch zur Bekämpfung der Kriminalität einzusetzen. Seit dem Jahre 1953 bestanden in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sowie in den Verwaltungen Konfliktkommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitfällen.⁴⁰

39 „Zum Abschluß der Richterwahl 1960. Erklärung des Präsidiums des Nationalrats der Nationalen Front des demokratischen Deutschland“, Neue Justiz, 1961/1, S. 1.

40 Vgl. Verordnung über die Bildung von Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitfällen (Konfliktkommissionen) in den volks-